

die Personalpolitik der verantwortlichen westdeutschen Stellen wirft, so stehen rechtskräftige Verurteilungen wegen Nazi- und Kriegsverbrechen — selbst wenn sie nicht verschwiegen werden — einer Wiedereinstellung in den westdeutschen Staatsdienst durchaus nicht entgegen. Das wird u.a. durch den Fall des Dr. Wilhelm Harster bewiesen. Harster wurde 1917 in Holland zu zwölf Jahren Kerker verurteilt, weil er als SS-Brigadeführer und Leiter der faschistischen Sicherheitspolizei in diesem Land für die Judendeportationen mitverantwortlich war. Er verbüßte seine Strafe zum großen Teil und kehrte dann nach München zurück. Dort wurde kein neuerliches Verfahren gegen ihn eingeleitet, obwohl das auch in diesem Fall kein Überleitungsvertrag verhindert hätte. Harster wurde vielmehr als Oberregierungsrat im bayrischen Innenministerium angestellt, obwohl er die von einem holländischen Gericht gegen ihn verhängte Strafe nicht verschwiegen hatte.

Die bereits erwähnte Wiener Dokumentation „Im Namen des deutschen Volkes“ meint nun, die Wiedereinstellung Harsters wäre „unmöglich gewesen, wenn er auch von einem deutschen Gericht wegen der in den Niederlanden begangenen Verbrechen bestraft worden wäre. Wahrscheinlich hätte er durch ein solches Urteil keinen Tag neuerlicher Haft zu verbüßen gehabt (!). Die rechtlichen Folgen eines deutschen Urteils hätten aber eine öffentliche Anstellung, noch dazu in so verantwortlicher Position, ebenso verhindert wie bei jedem anderen kriminell Vorbestraften“<sup>20</sup>. Diese Auffassung ist jedoch irrig. Daß eine Verurteilung wegen Naziverbrechen durch ein deutsches Gericht einer Anstellung als westdeutscher Staatsbeamter durchaus nicht im Wege steht, beweist der bereits erwähnte Fall des in Dresden 1949 rechtskräftig verurteilten ehemaligen Nazi-Staatsanwalts Dr. Dr. Erich Anger, der heute wieder in Essen amtiert, obwohl Bundesjustizminister Dr. Bucher von mir in einem bisher unveröffentlichten Schreiben vom 16. Februar 1963 auch auf diesen Fall ausdrücklich hingewiesen wurde.

Juristische Zweckkonstruktionen westdeutscher Gerichte zur Begünstigung<sup>21</sup> und Rehabilitierung von Naziverbrechern

Es ist bereits wiederholt ausführlich bewiesen worden, daß die Rechtspflicht aller Staaten zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern auf dem Völkerrecht beruht und daß sowohl die Verfassung der DDR (Art. 5) wie das Bonner Grundgesetz (Art. 25) Bestimmungen enthalten, die die Verwirklichung völkerrechtlicher Verpflichtungen auch verfassungsrechtlich fixieren<sup>21</sup>.

In Westdeutschland werden jedoch — wenn es tatsächlich in einem Kriegsverbrecherprozeß zu einer Verurteilung kommt — die völkerrechtlichen Verbrechenstatbestände, wie sie in Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals in bezug auf Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fixiert sind, sowie die Art. 25 und 139 des Grundgesetzes gröblich negiert und nur die Bestimmungen des innerstaatlichen Strafgesetzbuches angewandt. Darüber hinaus werden zumindest seit dem sog. Ulmer Einsatzgruppenprozeß im Jahre 1958 lediglich Hitler, Himmler usw. als Täter angesehen, während alle anderen rangniederen Täter lediglich als Gehilfen betrachtet werden und deshalb nur wegen Beihilfe belangt und deshalb gerade nicht belangt werden.

Auf diese Weise lösen die westdeutschen Gerichte die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen in Einzelstraftaten auf, was dem wirklichen Unrechtsgehalt dieser Verbrechen nicht mehr gerecht wird. So wird beispielsweise aus einer Verschleppung

ins KZ eine Freiheitsberaubung, aus unmenschlichen Folterungen eine Körperverletzung, aus Massenmordaktionen eine Beihilfe zum Mord. Diese Konstruktionen ermöglichen es den westdeutschen Gerichten unter Verletzung des Völkerrechts und der eigenen Verfassung, die Mehrzahl dieser Verbrechen als geringfügig zu bewerten und dadurch nicht selten bereits jetzt für verjährt zu erklären.

Mord, Körperverletzung, Mißhandlung, Raub usw. sind in allen Strafgesetzen der Welt als Verbrechen gekennzeichnet. Dazu bedarf es an sich keiner völkerrechtlichen Übereinkunft der Staaten. Wenn aber die Ermordung ganzer Völker, die Ausrottung, Ausplünderung und Versklavung von Millionen Menschen zum erklärten Staatsziel wird, wenn der Mord zu einem System erhoben wird, das notwendig zur Bedrohung des Weltfriedens führen muß, zu einem System, das von der Definition und Kennzeichnung über die Aussonderung bis zur industriellen Vernichtung von Menschengruppen reicht und mit Hilfe eines großen Stabes von Pseudowissenschaftlern, Beamten, Technikern und Henkern betrieben wird, dann haben die Völker nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, solche Verbrechen als völkerrechtliche Verbrechen zu kennzeichnen. Dann ist der Mord, die Körperverletzung, die Mißhandlung usw. eben nicht mehr in erster Linie als ein Angriff auf die einzelne Person strafwürdig, sondern als ein Angriff auf den Frieden und die Sicherheit der Völker, als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; er wird zum Bestandteil eines größeren, umfassenderen Verbrechens, dessen Verfolgung und Bestrafung die gemeinsame Aufgabe der Völker ist. Die Grundsätze von Nürnberg sind deshalb zu einem entscheidenden Eckpfeiler des Völkerrechts unserer Zeit geworden, in dem die Aggression das schwerste Verbrechen ist. Diese Grundsätze sind als allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen auch für Deutschland verbindlich und von den Gerichten anzuwenden.

Es ist auffällig, daß alle in Westdeutschland geführten Prozesse gegen NS-Verbrecher sich auf den Personenkreis beschränken, der keine einflußreichen Funktionen bekleidet. Aber selbst in diesen Fällen wird die Verfolgung nicht von Amts wegen betrieben, sondern die Prozesse werden entweder durch in der DDR enthüllte Tatsachen und von ihr zur Verfügung gestellte Beweismaterialien oder durch entsprechende Anzeigen der VVN in Westdeutschland oder anderer fortschrittlicher Institutionen oder Bürger des In- und Auslandes ausgelöst.

Grundsätzlich beschränken sich diese Prozesse auf den unmittelbaren Täterkreis. Allen während der Ermittlungen bekannt gewordenen Anhaltspunkten und Tatsachen, die weitere Personen — insbesondere solche in einflußreichen Funktionen — belasten, wurde in solchen Fällen unter Verletzung des Officialprinzips pflichtwidrig nicht nachgegangen. Zur Veranschaulichung sei auf das Verfahren gegen Dr. Brad fisch in Hannover hingewiesen, der u. a. für die Vernichtung von Tausenden polnischer und jüdischer Bürger in Chelmo (Kulmhof) die Verantwortung trägt. In diesem Verfahren wurde bereits im Ermittlungsstadium die verbrecherische Rolle der Bonner Staatssekretäre Viaion und Globke bekannt. Trotzdem wurden sie lediglich als Entlastungszeugen gehört und nicht in das Verfahren einbezogen.

In diesem Zusammenhang ist sowohl für dieses Verfahren als auch generell für Prozesse dieser Art bezeichnend, daß der leitende Oberstaatsanwalt Landwehr in Hannover, der für den Umfang der Ermittlungen und die Erhebung der Anklage gegen Brad fisch verantwortlich war und der die Anklage auch unterzeichnet hat, selbst NS-Verbrechen beging. Landwehr hat — wie

<sup>20</sup> Langbein, a. a. O., S. 26.

<sup>21</sup> Vgl. die in Fußnote 6 zitierte Literatur.